

Stellungnahme des Deutschen Netzwerk Versorgungsforschung e.V.

zum

Referentenentwurf einer Verordnung zu einer speziellen sektorengleichen Vergütung (Hybrid-DRG-V) des Bundesministeriums für Gesundheit

24.10.2023

Da sich die Vertragsparteien der Selbstverwaltung nicht innerhalb der gesetzten Frist gemäß § 115f Absatz 1 Satz 1 SGB V auf einen Katalog von Leistungen zur sektorengleichen Vergütung einigen konnten, legt das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) einen Referentenentwurf für eine entsprechende Rechtsverordnung vor. Das Deutsche Netzwerk Versorgungsforschung e.V. (DNVF) sieht es als kritisch an, dass sich die Selbstverwaltungspartner einmal mehr nicht auf ein wirksames Verfahren zur notwendigen Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung einigen konnten, Partikularinteressen im Vordergrund stehen und so wertvolle Zeit für die Lösung der massiven Probleme unseres Gesundheitssystems ungenutzt bleibt.

Der vorliegende Referentenentwurf für eine Verordnung zu einer speziellen sektorengleichen Vergütung (Hybrid-DRG-V) adressiert, mit der im internationalen Vergleich niedrigen Ambulantisierungsrate einfacher Operationen, der ineffizienten Pflegepersonalallokation und der angespannten wirtschaftlichen Lage der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), zentrale Probleme unseres momentanen Gesundheitssystems. Das DNVF begrüßt daher das Vorhaben grundsätzlich, eine sektorengleiche Vergütung für einen definierten Leistungskatalog einzuführen.

Ob durch die Rechtsverordnung tatsächlich ein effizienterer Einsatz des Pflegepersonals erreicht und die im internationalen Vergleich erheblichen Ambulantisierungspotenziale gehoben werden können, bleibt leider mangels einer Modellierung zu erwartender Effekte oder einer anderen Evidenzgrundlage spekulativ. Entscheidend ist hier mutmaßlich die Höhe der Hybrid-DRG-Vergütung im Vergleich zur momentanen Vergütung nach EBM im ambulanten bzw. DRG im stationären Bereich. Leider müssen bei allen Änderungen im Gesundheitssystem immer (betriebswirtschaftliche) Fehlanreize antizipiert und berücksichtigt werden. Da die Bewertung der Hybrid-DRGs (in Euro gemäß Anlage 2) im Krankenhausbereich rund ein Drittel unter der DRG-Vergütung liegt, werden Krankenhäuser möglicherweise die Leistungen weiterhin vollstationär erbringen, so dass nach unserer Einschätzung ein hohes Risiko besteht, dass der erwünschte Ambulantierungs- und Personaleffekt ausbleibt. Die deutlich oberhalb der EBM-Vergütung liegende Hybrid-DRG Vergütung birgt dagegen im ambulanten Bereich das Risiko einer weiteren Kostensteigerung der GKV. Zudem birgt das Leistungsspektrum der geplanten nächsten Stufe aufgrund des Erkrankungsspektrums das Risiko der Leistungsausweitung. **Sollten diese Effekte aufgrund der geschilderten Fehlanreize eintreten, würden alle Ziele des Gesetzesvorhabens verfehlt.**

Die Versorgungsforschung bietet adäquate Methoden zur Modellierung mutmaßlicher Effekte von Gesundheitssystemmodifikationen und zum Monitoring der Abschätzung von Folgen aus Neuregelungen wie der vorliegenden Verordnung. Das DNVF bietet sich mit seiner Expertise in allen Bereichen der Versorgungsforschung und Gesundheitssystemforschung hier sowohl der

Selbstverwaltung, als auch dem BMG als Partner für versorgungswissenschaftliche Analysen an, um zu verhindern, dass gut gemeinte Neuregelungen letztendlich andere Effekte als intendiert zeigen.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir zunächst eine umfassende, unabhängige Evaluation der Effekte aus der Einführung der ersten 12 Hybrid-DRGs, bevor eine erweiterte Auswahl an Leistungen für die sektorengleiche Vergütung vorgenommen wird. In Abhängigkeit der Ergebnisse einer wissenschaftlichen Evaluation und Folgenabschätzung sollten ggf. alternative Möglichkeiten zur Erreichung der Ziele der Rechtsverordnung geprüft werden, wie etwa Ambulantisierungsraten, Vergütungsmodelle in Anlehnung an § 64b SGB V oder Regionalbudgets.

Die DNVF-Stellungnahme wurde im Auftrag des DNVF-Vorstands erarbeitet.

Kontakt:

Deutsches Netzwerk Versorgungsforschung (DNVF) e.V.
Prof. Dr. Jochen Schmitt (stellvertretender Vorsitzender)
Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann (Vorsitzender)
c/o DNVF-Geschäftsstelle
Kuno-Fischer-Straße 8
14057 Berlin
E-Mail: info@dnvf.de
Tel.: 030 1388 7070